

FMA-Wegleitung 2017/6 – Erstellung von Sanierungsplänen

Wegleitung zur Erstellung von Sanierungsplänen gemäss Gesetz vom 4. November 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) und gemäss Verordnung vom 13. Dezember 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsverordnung – SAV)

Referenz:	FMA-WL 2017/6
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erstellung von Sanierungsplänen
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	22. Februar 2017
Inkrafttreten:	31. Dezember 2018
Letzte Änderung:	8. Juli 2019

Mit dieser Wegleitung erläutert und konkretisiert die FMA die Anforderungen zum Inhalt des Sanierungsplanes gemäss Art. 6 Abs. 9 SAG. Für die Beurteilung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung ist nicht rechtsverbindlich, sondern dient lediglich der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind. Die FMA erwartet sich allerdings eine entsprechende Berücksichtigung des EBA Single Rule Book: <https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa>.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Begriffsbestimmungen	3
Für diese Wegleitung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:	3
4. Bestandteile des Sanierungsplans	4
4.1 Zusammenfassung	4
4.2 Governance	5
4.3 Strategische Analyse	6
4.4 Indikatoren	9
4.5 Frühwarnmechanismen und Sanierungsmassnahmen	12
4.6 Definition von Szenarien	14
4.7 Spezifische Sanierungsmassnahmen	16
4.8 Kommunikations- und Informationsplan	16
4.9 Informationsmanagement	17
4.10 Vorbereitungsmaßnahmen und laufende Verbesserungen des Sanierungsplans	17
4.11 Anhang	18
5. Gruppenspezifische Vorgaben	19
5.1 Unternehmensstruktur	19
5.2 Vernetzung/Verflechtung	19
5.3 Kommunikation	19
5.4 Einbezug von Tochtergesellschaften und signifikante Zweigstellen	20
6. Rechtliche Grundlagen	20
7. Inkrafttreten	21

1. Einleitung

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG), verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, sowie EU-Mutterunternehmen mit Sitz im Inland zur Erstellung von Sanierungsplänen. Sanierungspläne sind von der jeweiligen Bank und Wertpapierfirma basierend auf den Zahlen vom 31. Dezember zu erstellen und dienen der Vorbereitung für den Krisenfall. Sie sollen die Bewältigung einer Krise erleichtern und somit dazu beitragen, dass die Abwicklung und der Konkurs von Banken und Wertpapierfirmen vermieden werden können.

Die vorliegende Wegleitung, einschliesslich der angefügten Daten-Templates, soll Banken und Wertpapierfirmen bei der Erstellung der Sanierungspläne unterstützen. Die Verpflichtung der Banken und Wertpapierfirmen, sämtliche rechtliche Vorgaben – insbesondere hinsichtlich der bereitzustellenden Informationen – gemäss SAG, SAV und gemäss EWR-Rechtsakten wie beispielsweise der im Abschnitt 5 aufgeführten Rechtsakte zu erfüllen, bleibt von diesen Erläuterungen unberührt.

Ebenfalls Teil dieser Wegleitung sind Excel-Templates, deren Einreichung mit dem Sanierungsplan zu erfolgen hat. Die Templates, die von einer Bank oder Wertpapierfirma bzw. im Fall von einer Bankengruppe konsolidiert ausgefüllt werden, dienen als Ergänzung zum jeweiligen Sanierungsplan. Die Banken und Wertpapierfirmen werden ersucht, einerseits eine knappe aber umfassende Darstellung ihrer Massnahmen- und Prozessbeschreibungen einschliesslich der jeweiligen Excel-Templates als Gesamt-PDF zu liefern, andererseits die Excel-Templates darüber hinaus auch als separate Datei bereitzustellen. Umfang und Detaillierungsgrad der Unterlagen sollten der Komplexität und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des betreffenden Instituts angemessen sein.

Soweit der Sanierungsplan auf andere Dokumente referenziert, die dem besseren Verständnis dienen, sollen diese dem Sanierungsplan unter Angabe der relevanten Stellen (z.B. im Anhang) beigelegt werden.

2. Anwendungsbereich

Jedes Institut mit Sitz in Liechtenstein, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gem. den Vorgaben nach Art. 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU („CRD“) unterliegt, hat einen Sanierungsplan auf Einzelbasis zu erstellen und laufend zu aktualisieren (Art 6 Abs 1 SAG). EWR-Mutterinstitute mit Sitz in Liechtenstein, für die die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, haben einen Gruppensanierungsplan zu erstellen und der FMA vorzulegen (Art 9 Abs 1 SAG).

Im Sanierungsplan/Gruppensanierungsplan ist darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Massnahmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll.

Die Ausführungen dieser Wegleitung beziehen sich in erster Linie auf Sanierungspläne, die im vollen Umfang nach SAG zu erstellen sind und auf die keine Vereinfachungen aus Proportionalitätsgründen zur Anwendung kommt. Vereinfachten Anforderungen können die Kapitel „Indikatoren“ und „Definition von Szenarien“ unterliegen. Ob Vereinfachungen in Anspruch genommen werden können, ergibt sich aus der SAV.

3. Begriffsbestimmungen

Für diese Wegleitung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Abwicklung“: die Anwendung eines Abwicklungsinstruments, um ein oder mehrere Abwicklungsziele nach Art. 37 Abs. 2 SAG zu erreichen;
- b) „Anteilseigner“: Anteilseigner oder Inhaber anderer Eigentumstitel;
- c) „Bank“: ein Unternehmen nach Art. 3 Abs. 1 BankG;

- d) „Einlagensicherungssystem“: ein Einlagensicherungssystem, das von einem EWR-Mitgliedsstaat gemäss der Richtlinie 94/19/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/14/EG oder Art. 4 der Richtlinie 2014/49/EU eingeführt und amtlich anerkannt wurde;
- e) „Finanzinstitut“: ein Finanzinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der CRR;
- f) „Frühwarnmechanismus“: Mechanismen, die einem Institut die Identifizierung einer drohenden Durchbrechung von Sanierungsschwellen und/oder regulatorischen Mindestvorgaben ermöglichen, inklusive entsprechender effektiver Massnahmen für das frühzeitige Eingreifen (Art. 6 Abs. 5 SAG);
- g) „Institut“: eine Bank oder Wertpapierfirma;
- h) „Mutterinstitut“: ein Mutterunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- i) „Sanierungsplan“: ein gemäss Art. 6 SAG von einem Institut erstellter und fortgeschriebener Sanierungsplan oder /Gruppenanierungsplan;
- j) „Tochtergesellschaft“: ein Tochterunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
- k) „Wertpapierfirma“: ein Unternehmen nach Art. 3 Abs. 2 BankG.

4. Bestandteile des Sanierungsplans

4.1 Zusammenfassung

In diesem Teil soll das Institut die Eckpunkte und die Schlussfolgerungen seines Sanierungsplans zusammenfassen. Als Darstellungsform bietet sich eine PowerPoint-Präsentation über die Eckpunkte des Sanierungsplans an, die auch für die gezielte Information der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats verwendet werden kann. Die Zusammenfassung sollte zumindest Folgendes enthalten:

- Die in den einzelnen Abschnitten des Sanierungsplans dargelegten Hauptpunkte und Schlussfolgerungen sowie eine Zusammenfassung der Gesamtsanierungskapazität. Dazu zählen insbesondere:
 - Prozesse und involvierte Personen bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Plans und im Eskalationsprozess;
 - Ergebnisse der potenziellen Sanierungsmassnahmen inkl. der Gesamtsanierungskapazität des Instituts bzw. der Gruppe;
- wesentliche Sanierungshindernisse und Massnahmen, um diese zu beseitigen.
 - Eine zusammenfassende Darstellung aller wesentlichen Veränderungen bei dem betreffenden Institut bzw. wesentlicher Änderungen des Sanierungsplans seit der letzten Aktualisierung des Sanierungsplans. Dazu zählen insbesondere:
 - der Erwerb/die Veräusserung wesentlicher Geschäftszweige bzw. Einheiten;
 - Veränderungen interner und externer Verflechtungen;
 - Veränderungen des Indikatoren-Sets;
 - Änderungen in den internen Frühwarnmechanismen;
 - Änderungen der Stressszenarien und der zugrundeliegenden Annahmen;

- Änderungen der Sanierungsmassnahmen und
- Veränderungen betreffend potentieller Hindernisse (insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen).
- Darstellung der Entwicklung der Indikatoren seit der letzten Aktualisierung des Sanierungsplans. Quantitative Indikatoren könnten in einer separaten Excel-Tabelle in Gegenüberstellung zu den Vorjahresdaten (sofern vorhanden) bereitgestellt werden;
- Zusammenfassung des Kommunikationsplans;
- Einen allgemeinen Überblick über die vorbereitenden Massnahmen, die zur Implementierung¹ des Sanierungsplans notwendig sind bzw. diese erleichtern, einschliesslich eines Zeitplans und einer Aufstellung von Zuständigkeiten.

Dieser Teil des Sanierungsplans soll mit dem Template „Überblick über die wesentlichen Einheiten“ ergänzt werden.

4.2 Governance

4.2.1 Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplans

In diesem Abschnitt soll die Governance hinsichtlich der Ausgestaltung des Sanierungsplans und dessen Genehmigung dargestellt werden. Konkret sollte zumindest Folgendes enthalten sein:

- Eine Darstellung der Erstellung des Sanierungsplans, einschliesslich einer Auflistung von Personen (und deren Funktion), die für die Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung der einzelnen Teile des Sanierungsplans (innerhalb der Gruppe und bei den einzelnen juristischen Personen) verantwortlich zeichnen. Dieser Abschnitt soll insbesondere eine Darstellung der personenbezogenen Zuständigkeiten hinsichtlich der laufenden Aktualisierung des Sanierungsplans sowie Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) beinhalten. Ferner soll der Prozess beschrieben werden, der zum Tragen kommt, wenn infolge wesentlicher Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage des Instituts bzw. der Gruppe oder im Rahmen einer Frühintervention eine Aktualisierung des Sanierungsplans notwendig wird. Die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeitenden sollten im Anhang angeführt werden;
- Eine Darstellung der Einbettung des Sanierungsplans in die Governance- und Gesamtrisikomanagementarchitektur des Instituts bzw. der Gruppe. Dabei sind die Risikobereitschaft der Gruppe und potenzielle Verbindungen zum gruppenweiten Stresstestinstrumentarium (stress testing framework) zu berücksichtigen. Hier sollten das derzeit im Institut umgesetzte Risikosteuerungssystem sowie die Prozesse und Zuständigkeiten im Bereich Liquiditäts- und Kapitalmanagement abgebildet werden. Insbesondere sollte darauf eingegangen werden, welche Zusammenhänge zwischen dem ICAAP/ILAAP und internen Notfallplänen (z.B. Notfallfinanzierungsplänen) einerseits und dem Sanierungsplan andererseits bestehen. Ferner sind die Hierarchie der Zuständigkeiten der einzelnen juristischen Personen der Gruppe und die Rolle zentraler Überwachungsfunktionen aufzuzeigen. Eine Darstellung der innerhalb der Gruppe umgesetzten Massnahmen und Vereinbarungen, die der Koordination und Kohärenz der gruppenweiten und individuellen Sanierungsmassnahmen dienen;

¹ Unter „Implementierung“ ist die Integration der Inhalte des Sanierungsplans in die Geschäftsprozesse, interne Frühwarnmechanismen sowie in die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse der Banken und Wertpapierfirmen bzw. der Finanzgruppe zu verstehen.

- Eine Auflistung jener Personen, die die aktuelle Fassung des Sanierungsplans genehmigt haben. Dabei ist auch die Einbindung der obersten Führungsebene (Verwaltungsrat ggf. auch des Risikoausschusses) abzubilden sowie anzugeben, ob der Sanierungsplan der internen und externen Revisionsstelle vorgelegt wurde. Es sollte eine Bestätigung vorgelegt werden, dass der Sanierungsplan von den Geschäftsleitern genehmigt und vom Verwaltungsrat geprüft und gebilligt wurde. Es bleibt dem Institut überlassen, ob diese Bestätigung am Ende des Sanierungsplans (separate Seite mit Unterschriften des Leitungsorgans) mit einem Hinweis auf die Prüfung und Genehmigung aufgenommen wird oder ob die Beschlüsse der jeweiligen Organe als Beilage/Anhang dem Sanierungsplan beigelegt werden. Jedenfalls muss für die FMA die Prüfung und Genehmigung des Sanierungsplans nachvollzogen werden können.

Dieser Abschnitt sollte durch ein Organigramm der Gruppe und seiner verbundenen Banken und Wertpapierfirmen ergänzt werden, in dem die für die Ausarbeitung und Bewilligung des Sanierungsplans relevanten Ebenen abgebildet werden. Das Organigramm soll auch Beteiligungsquoten und den Hinweis auf bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge darstellen und mindestens die wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Niederlassungen enthalten.

4.2.2 Eskalationsprozess

Das Institut soll im Rahmen der Darstellung der Governance einen Eskalations- und Informationsprozess definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleitung umfassend und zeitnah in die Entscheidungsfindung eingebunden ist. Im Rahmen dieses Prozesses getroffene Entscheidungen sollen dokumentiert werden. Der Verwaltungsrat soll angemessen eingebunden sein. Das Institut soll ebenfalls festlegen, wie bei einer (drohenden) Durchbrechung interner Sanierungsschwellen oder bei der Entscheidung, eine Sanierungsmassnahme zu ergreifen oder davon abzusehen, sichergestellt wird, dass der Anzeigepflicht gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4 SAG nachgekommen werden kann.

In diesem Kapitel sollen auch die Unterschiede zwischen der Governance in einer Krisensituation und der Governance in einem normalen Geschäftsumfeld herausgearbeitet werden (z.B. die Einrichtung eines Sanierungsausschusses, der im Krisenfall Aufgaben des Risikoausschusses des Instituts übernimmt).

Konkret soll zumindest Folgendes erläutert werden:

- Die für die Aktivierung des Sanierungsplans und die zeitgerechte Auslösung von Frühwarnmechanismen oder Sanierungsmassnahmen nötigen Bedingungen und Verfahren; d.h. es ist darzulegen, wie der Eskalations- und Entscheidungsfindungsprozess ausgestaltet ist. Dazu gehört eine Erläuterung der in diesem Prozess vorgesehenen Rollen, die Bedingungen unter denen der Sanierungsplan aktiviert wird, die Schritte im Entscheidungsprozess inkl. geplantem Zeitrahmen sowie die Kriterien, nach welchen entschieden wird, welche Massnahme umgesetzt wird;
- Die Entscheidungs- und Eskalationsprozesse, die bei Erreichen entsprechender Schwellenwerte ausgelöst werden, müssen für das gesamte Set an Indikatoren dargestellt werden;
- Die Konsistenz zu den Verfahren nach ICAAP und ILAAP;
- Die Konsistenz zu internen Management-Vorgaben, z.B. Management-Puffer.

4.3 Strategische Analyse

Die strategische Analyse soll eine Zusammenfassung der Struktur des Instituts bzw. der Gruppe, seiner Kerngeschäftsfelder, für den Geschäftsbetrieb unbedingt notwendiger Funktionen sowie seiner externen und internen finanziellen und wirtschaftlichen Verflechtungen enthalten. Damit soll eine Beurteilung der Anwendbarkeit der allgemeinen und spezifischen Sanierungsmassnahmen des Sanierungsplans ermöglicht werden.

4.3.1 Geschäftstätigkeit und Struktur des Instituts

Im Rahmen des Sanierungsplans hat das Institut seine Geschäfts- und Risikostrategie sowie sein Geschäftsmodell und -plan darzulegen. Diese Beschreibung sollte auch eine Auflistung aller Länder (Rechtsräume) enthalten, in denen das Institut wesentliche Tochtergesellschaften oder Zweigstellen unterhält. Dabei ist die Marktabgrenzung sowohl sachlich als auch geographisch vorzunehmen. Detailliertere Informationen zu den wesentlichen Tochtergesellschaften sollten der besseren Vergleichbarkeit wegen gegebenenfalls als Excel-Template geliefert werden.

Das Institut soll einen allgemeinen Überblick über seine Rechtsstruktur (einschliesslich wesentliche Tochtergesellschaften oder Zweigstellen), Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen vorlegen. Geschäftsbereiche/Tochtergesellschaften/Zweigstellen können u.a. dann wesentlich sein, wenn sie substantiell zum Ergebnis beitragen, substantielle Risiken übernehmen oder wichtige administrative oder operative Tätigkeiten für die Gruppe ausführen. Wichtig für diese Kategorisierung ist nicht nur deren Ergebnis sondern auch die Darstellung der gewählten Methode und Auswahlkriterien. Die Einstufung einer Tochtergesellschaft bzw. Zweigstelle als wesentlich ist zu begründen.

Die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen sind wiederum den entsprechenden wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen zuzuordnen. Unter Kerngeschäftsbereiche werden Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste verstanden, die für ein Institut oder eine Gruppe, der ein Institut angehört, wesentliche Quellen der Einnahmen, der Gewinne oder des Franchise-Werts darstellen. Zu den Kerngeschäftsbereichen können z.B. Zahlungsverkehr, Wertpapiergeschäft, Beratungsleistungen oder Kreditgeschäft (Hypothekengeschäft, etc.) zählen.

Bei der Beschreibung der kritischen Funktionen soll einerseits auf jene des Instituts als auch auf jene für das jeweilige Land, in der die wesentliche Tochtergesellschaft oder Zweigstelle ihren Sitz hat, eingegangen werden. Eine kritische Funktion liegt jedenfalls vor, wenn

- sie von einem Institut an Dritte erbracht wird;
- ihr Ausfall eine Ansteckung nach sich ziehen oder das allgemeine Vertrauen der Marktteilnehmer untergraben würde, da die Funktion für Dritte systemrelevant ist und das Ausüben der Funktion durch das Institut oder die Gruppe systemrelevant ist.

Eine Funktion dürfte regelmässig dann einen wesentlichen Einfluss auf Dritte haben, wenn sie nicht zu vergleichbaren Bedingungen und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ersetzbar ist.

Dieser Teil des Sanierungsplans sollte ferner eine Auflistung jener Marktsektoren (nach Geschäftsbereich und Standort) beinhalten, in denen das Institut oder die wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen eine wichtige Stellung innehaben (bzw. anstreben). Die Formulierung „wichtige Stellung“ bezieht sich sowohl auf die Bedeutung eines bestimmten Geschäftsfelds für das Institut selbst als auch auf die Bedeutung der Geschäftstätigkeit des Instituts für den Finanzmarkt. Risikokonzentrationen sollten in diesem Abschnitt ebenfalls abgebildet werden.

Ein Organigramm, das die Kerngeschäftsbereiche und deren Zuordnung zu den wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen sowie eine Aufschlüsselung der Vollzeitäquivalente nach Organisationseinheit darstellt, sollte ebenfalls in diesem Abschnitt des Sanierungsplans enthalten sein.

4.3.2 Finanz- und Rechtsstruktur und gruppeninterne Verflechtungen

In diesem Teil des Sanierungsplans soll die Finanzstruktur des Instituts und der wichtigsten Einheiten dargestellt werden, aufgeschlüsselt nach Gewinn und Verlust, liquide Aktiva, (Re-) Finanzierungsbedarf, Grosskredite, risikogewichtete Aktiva, hartes Kernkapital und Gesamtkapital für jede juristische Person. Diese Angaben sollten für wesentliche Tochtergesellschaften

oder Zweigstellen gemacht werden, die das Institut als „wesentlich“ angeführt hat. Des Weiteren sollten die zur Beurteilung des Werts und der Marktfähigkeit der wichtigsten Aktiva und Kerngeschäftsbereiche verwendeten Methoden detailliert erläutert werden.

Darüber hinaus sind die internen Verflechtungen der Einheiten der Gruppe mit den wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen darzulegen. Dazu zählen wirtschaftliche, rechtliche, organisatorische und operative Verbindungen zwischen den juristischen Personen einerseits und zwischen dem Mutterinstitut und den wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen andererseits.

- Unter wirtschaftliche Verflechtungen sind alle bestehenden wesentlichen gruppeninterne Risikopositionen und Finanzierungsverhältnisse, die Kapitalallokation und Liquiditätsströme innerhalb der Gruppe sowie bestehende und im Sanierungsfall zu erwartende gruppeninterne Garantie zu verstehen. Ferner sollte an dieser Stelle eine Beschreibung aller bestehenden gruppeninternen Finanzhilfevereinbarungen (bspw. Unterstützungsfunktionen aufgrund von institutionellen Sicherungssystemen), einschliesslich der jeweiligen Vertragsparteien, der Art der Finanzhilfe und der an die Finanzhilfe gebundenen Auflagen, angegeben werden;
- Unter rechtliche Verflechtungen fallen insbesondere Verträge zwischen dem Institut und den wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen (z.B. das Vorliegen von Beherrschungsverträgen, Ergebnisabführungsverträgen, steuerliche Abhängigkeiten zwischen den Einheiten);
- Im Hinblick auf organisatorische und operative Verflechtungen sollte insbesondere auf die wichtigsten Dienstleistungen, die ein Institut für ein anderes Institut oder für die gesamte Gruppe erbringt, eingegangen werden. Dazu zählen beispielsweise IT oder zentrale Funktionen wie Treasury-Dienste (einschliesslich Liquiditäts- und Kapitalmanagement und Zugang zu Finanzmärkten), Zahlungsverkehr, Innenrevision, Risikosteuerung sowie Rechts-, Personal oder bestimmte Back-Office-Funktionen.

Darüber hinaus sollte das Institut seine wichtigsten externen Verflechtungen darstellen, um eine Einschätzung des Ansteckungsrisikos für das Finanzsystem zu ermöglichen. Dabei sind folgende Informationen relevant:

- Eine Beschreibung der wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den wichtigsten Geschäftspartnern;
- Eine Beschreibung der bedeutendsten Finanzprodukte und -dienstleistungen, die das Institut oder die Gruppe für andere Finanzmarktteilnehmer erbringt;
- Eine Auflistung aller relevanten Vertragspartner sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite (Banken und Nichtbanken) inklusive einer Darstellung der Kriterien, anhand welcher ein Vertragspartner als relevant eingestuft wurde.
- Eine Auflistung aller relevanten Dienstleistungen, die für Dritte erbracht werden (extern und gruppenintern) bzw. die Dritte für das Institut erbringen (ausgelagerte Dienstleistungen, Outsourcing); dazu zählen beispielsweise IT-Dienste, Zahlungsverkehr, Clearing, Abwicklung, Workout, Depotgeschäfte und weiterer Dienstleistungen.

Das Ziel dieser Analyse ist es, potenzielle Ansteckungsrisiken innerhalb des Finanzsystems aufzuzeigen und Hintergrundinformationen für die Evaluierung von Sanierungsmassnahmen zu erhalten.

4.4 Indikatoren

4.4.1 Allgemeines zu Indikatoren im Sanierungsplan

Das Rahmenwerk der Indikatoren des Sanierungsplans soll an das Geschäftsmodell und die Strategie des Instituts angepasst und für sein Risikoprofil sowie für die Grösse und Komplexität des Instituts angemessen sein. Insbesondere soll die Zahl der Indikatoren ausreichend sein, um das Institut auf eine Verschlechterung der Lage in einer Vielzahl von Bereichen aufmerksam zu machen.

Durch Frühwarnindikatoren wird der Zeitpunkt definiert, zu dem ein Institut den Entscheidungsprozess über die Auslösung von Frühwarnmechanismen als Reaktion auf eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts oder des Marktumfelds einleitet.

Mithilfe von Sanierungsindikatoren wird hingegen der Zeitpunkt definiert, zu dem ein Institut den Entscheidungsprozess über die etwaige Umsetzung bestimmter Sanierungsmassnahmen als Reaktion auf eine eingetretene „adverse“ Situation einleitet. Die Indikatoren zeigen den spätesten Zeitpunkt an, zu dem die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsmassnahmen neuerlich beurteilt und ihre mögliche Umsetzung vorgesehen wird. Demzufolge müssen die Indikatoren so kalibriert werden, dass dem Institut im Krisenfall ausreichend Vorlaufzeit für die Vorbereitung und Umsetzung der Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht. Dies bedeutet insbesondere auch, dass eine höhere erwartete Vorlaufzeit für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen entsprechend höhere Schwellenwerte bedingt. Die Sanierungsindikatoren sollen nicht nur Auskunft über Bestandsgrössen geben, sondern auch Veränderungen im Zeitverlauf und erwartete künftige Entwicklungen widerspiegeln.

Sowohl Frühwarn- als auch Sanierungsindikatoren haben im Einklang mit dem Risikoappetit, ICA-AP/ILAAP sowie dem internen Managementpuffer zu stehen. Die Institute müssen zudem geeignete Vorkehrungen für die regelmässige Überwachung der Indikatoren treffen. Die Frequenz der internen Indikatorüberwachung sollte bei regulatorischen Kennzahlen auch für Zwecke der Sanierungsplanung höher sein als die ordentliche Frequenz im standardisierten Meldewesen (zB ist die LCR, ungeachtet der Verpflichtung zur jederzeitigen Einhaltung, zumindest monatlich zu überwachen). Dabei sollte das Institut angeben, von wem und wie häufig die Indikatoren überwacht werden. In diesem Zusammenhang sind – vorbehaltlich der Anwendung von Proportionalitätsüberlegungen gemäss Art 7 SAG und Art. 3 SAV – sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren mit Bezug zu den selbst festgestellten potenziellen Schwächen und Verletzlichkeiten festzulegen.

4.4.2 Auswahl an Indikatoren im Sanierungsplan

Beispiele für quantitative Indikatoren:

- Solvabilität (CET1 ratio, Gesamtkapitalquote, Tier 1 ratio, Leverage ratio, drohende signifikante Verluste auf Grund von Strafen oder Gerichtsurteilen);
- Liquidität (LCR, Time to Wall/Survival Period in wesentlichen Währungen, Short term wholesale funding ratio, Refinanzierungslücken in unterschiedlichen Laufzeitbändern, Nettoabflussraten von Retail – und Corporate- Einlagen, Refinanzierungskosten);
- Profitabilität (RoA, RoE);
- Qualität der Vermögenswerte (NPL-Quote gesamt und pro wesentlicher Sektor, Deckungsquote, wertgeminderte und überfällige Kredite/Gesamtbetrag der vergebenen Kredite);
- Marktbasierende Indikatoren (Änderungen des Aktienkurses auf täglicher/wöchentlicher Basis, CDS spread, Ratingänderungen des Instituts, Ausfall einer Peer-Institution);

- Makroökonomische Indikatoren (Veränderungen BIP-Prognosen, Bonitätsverschlechterung von Staaten und/oder Regionen);
- Interne Stresstests (Key Risk- und Performance Indicators unter gestressten Bedingungen; zukunftsorientierte Betrachtungsweise).

Beispiele für qualitative Indikatoren:

- Schwierigkeiten im Vorfeld einer Emission von Kapitalinstrumenten;
- Erhöhte Fluktuation in Schlüsselpositionen;
- Negative Berichterstattung;
- Veränderte Bonitätseinschätzung am Kapitalmarkt.

4.4.3 Kalibrierung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte sind auf Grundlage des Risikoprofils des jeweiligen Instituts und der für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen des Sanierungsplans erforderlichen Zeit festzulegen. In diesem Zusammenhang sollen die durch diese Massnahmen erreichte Sanierungskapazität berücksichtigt werden.

Die Schwellenwerte für quantitative Indikatoren sollten vom Institut so gewählt/festgelegt werden, dass sie es dem Institut erlauben rechtzeitig Handlungsoptionen zu ergreifen. Insbesondere sollen die Schwellenwerte zu Frühwarn- und Sanierungsindikatoren vom Institut in einer angemessenen Höhe und Qualität kalibriert werden, um einen ausreichenden Abstand bis zu einem Verstoss gegen die für das Institut geltenden Mindestanforderungen sicherzustellen (siehe EBA/GL/2015/02). Dabei haben die Institute auf Konsistenz mit den Annahmen und Grenzen nach ICAAP/ILAAP (Deckungspotential, Limitwesen, normative und ökonomische Perspektive) als auch mit den internen Managementpuffern zu achten (Einbettung in das Risikomanagement).

Indikatoren, die sich auf aufsichtsrechtliche Mindesteigenmittelanforderungen beziehen, sind in einem ausreichenden Abstand bis zu einem Verstoss gegen die für das Institut geltenden Mindesteigenmittelanforderungen (einschliesslich der Mindesteigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Art. 35c Abs 2 BankG) unter Berücksichtigung des Ausmasses drohender Ausschüttungsbeschränkungen gem. Art 4c BankG, zu setzen. Die FMA erwartet sich aufgrund der weitgehenden rechtlichen Auswirkungen einer Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung, dass die Sanierungsschwellen nicht unter der Untergrenze des obersten Quartils (vgl Art 71 Abs 4 BankV) der kombinierten Kapitalpufferanforderung liegen.

Zudem sind die Auswirkungen auf andere korrelierende Kennzahlen, etwa Grosskreditgrenzen und Verschuldungsquote, ausdrücklich zu berücksichtigen. Umso tiefer die Schwellenwerte für die Sanierungsschwelle angelegt werden, desto eingeschränkter ist die Handlungsfähigkeit des Instituts (Reduktion der Manövrierfähigkeit) und desto niedriger ist die Erfolgswahrscheinlichkeit der einzelnen Sanierungsmassnahmen. Daher sollten die Frühwarnschwellen umso höher und granularer angesetzt werden, je tiefer die Sanierungsschwellen fixiert wurden (Vergrösserung der Spannweite): Liegen etwa die Sanierungsschwellen des Instituts nicht über der Grenze der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist dies seitens des Instituts ausdrücklich zu begründen (mit Hinweis der potentiellen Auswirkungen der drohenden Pufferanforderungsunterschreitung, namentlich Ausschüttungsbeschränkungen, auf Investoren- und Kapitalmarktverhalten).

Die Schwellenwerte für die Liquiditätsindikatoren müssen deutlich oberhalb der regulatorischen Mindestanforderungen (einschliesslich zusätzlicher Liquiditätsanforderungen nach Art. 35d BankG) kalibriert werden, um dem Institut Informationen über potentielle und/oder tatsächliche Risiken ei-

ner Nichterfüllung dieser Mindestanforderungen bereitzustellen. In der Mindestliquiditätsquote („LCR“) sind die Schwellenwerte daher stets über 100% anzusetzen. Erhöhte Volatilitäten in der LCR sollten angemessen berücksichtigt und die Indikatoren bei Bedarf mit relativen Schwellenwerten („Verschlechterung um X-%“) ergänzt werden.

Behördliche Erwartungshaltungen für die Kalibrierung von Sanierungsschwellen (sofern für das Institut relevant):

- Schwellenwerte für die Profitabilität (zB RoA, RoE) sowie für operationelle Verluste sollten grundsätzlich so kalibriert werden, dass Verluste, die auf drei aufeinanderfolgende Jahre zu berechnen sind, zu keiner zukünftigen Durchbrechung regulatorischer Schwellenwerte führen („Vorausplanung“);
- Schwellenwerte zu Cost- Income Ratios sollten grundsätzlich nicht über 100% liegen (Einmal-effekte dürfen ausgeschlossen werden);
- Schwellenwerte für NPL-Quoten sollten grundsätzlich nicht höher als 10% liegen;
- Schwellenwerte, die sich bei börsenkotierten Banken oder Wertpapierfirmen auf den Einbruch der eigenen Aktien beziehen, sollten unter einem Wertverlust von 20% innerhalb eines Quartals liegen;
- Beziehen sich Schwellenwerte auf das eigene Rating oder das Rating des Land Liechtensteins (bzw. anderer für die Gruppe wesentlicher Staaten) so sollten die Sanierungsschwellenwerte jedenfalls schon deutlich vor dem Rating „Non Investment Grade“ schlagend werden, sowie relative Verschlechterungen mit einbeziehen.

Für vergleichbare Kennzahlen (zB Leverage Ratio, NSFR, MREL) sollten jeweils analoge Vorgaben herangezogen werden. Abweichungen von den oben genannten Methoden sollten begründet werden.

4.4.4 Eskalations- und Informationsprozess

Bei diesem Prozess soll zusätzlich zu den im Punkt 4.2.2. definierten Kriterien, sowohl die Durchbrechungen von Frühwarn- oder Sanierungsindikatoren sowie die im Rahmen dieses Prozesses getroffenen internen Entscheidungen müssen dokumentiert werden. Der Verwaltungsrat ist hier angemessen einzubinden. Im Falle der Durchbrechung von Sanierungsindikatoren sind die betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich und umfassend zu informieren.

In diesem Teil des Sanierungsplans soll das Institut detailliert beschreiben, wie die Indikatoren in die eigene Risikomanagementarchitektur integriert und mit den bestehenden Triggern für Liquiditäts- bzw. Kapitalnotfallpläne sowie seinen Leitlinien zur Risikobereitschaft abgestimmt werden.

Dieser Teil des Sanierungsplans soll mit dem Template „Überblick Indikatoren“ – einer Auflistung der Indikatoren, der aktuellen Indikatorwerte und der entsprechenden gelb/roten Schwellenwerte – ergänzt werden. Ferner sollte dieser Teil eine Begründung für die Wahl der Schwellenwerte vor dem Hintergrund des Risikoappetits beinhalten (idealerweise im Rahmen eines Backtesting der Indikatoren). Die Entscheidungs- und Eskalationsprozesse, die bei Erreichen der gelben/roten Schwellenwerte ausgelöst werden, müssen für jeden Indikator dargestellt werden.

4.5 Frühwarnmechanismen und Sanierungsmassnahmen

In diesem Abschnitt sind alle Reaktionen des Instituts im Rahmen der internen Frühwarnmechanismen sowie die potenziell verfügbaren Sanierungsmassnahmen und Schritte zur möglichst raschen Umsetzung dieser Massnahmen (d.h. sobald Sanierungsindikatoren anschlagen) zu erläutern.

Der interne Frühwarnmechanismus soll dem Institut die effektive Möglichkeit einräumen, vor der Durchbrechung von Sanierungsschwellen oder der Ergreifung von Frühinterventionsmassnahmen die Art, den Umfang und die Komplexität der aktuellen Situation besser und zeitgerechter einschätzen zu können. Damit wird es dem Institut ermöglicht, die Palette an Massnahmen im Vorfeld zu erörtern, zu filtern sowie darüber zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt eine frühzeitige Einbindung der FMA zweckmässig ist.

Der Sanierungsplan sollte zumindest Massnahmen mit folgender Zielsetzung enthalten:

- Die Massnahmen sollten den Zugang zu alternativen Finanzierungsformen im Notfall gewährleisten (einschliesslich potenzieller Liquiditätsquellen und Bewertung der potenziell verfügbaren Sicherheiten) und die Eigenkapitalausstattung sichern bzw. wiederherstellen;
- Die Massnahmen sollten zu einem Abbau der Risiken bzw. zur Neuordnung der Geschäftsfelder führen. Dies erfordert – sofern angezeigt – eine Analyse sämtlicher möglicher Veräusserungen wesentlicher Aktiva, Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder Geschäftszweige. Zu überlegen sind Massnahmen zur Veräusserung von Aktiva bzw. Geschäftsbereichen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und zu einem angemessenen Preis;
- Die Massnahmen sollten auch eine Umstrukturierung der Gruppenverbindlichkeiten auf freiwilliger Basis beinhalten. Die Umstrukturierung darf aber zu keinem Zahlungsausfall zu einer Zahlungseinstellung oder dergleichen führen;
- Es sollte auch eine Umstrukturierung einzelner Geschäftszweige des Instituts, seiner Tochtergesellschaften oder Zweigstellen in Erwägung gezogen werden;
- Die Massnahmen sollen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleisten, einschliesslich des Zugangs zu den Finanzmärkten, Infrastruktur und IT-Diensten.

Jede der angeführten Sanierungsmassnahmen muss genau beschrieben werden, vor allem im Hinblick auf potenzielle Umsetzungsprobleme unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die restliche Gruppe, Kunden und Geschäftspartner und es muss eine Einschätzung des notwendigen Zeitrahmens zur Umsetzung der Massnahme vorgenommen werden. Diese quantitativen Aspekte sollten Teil der Auflistung von Sanierungsmassnahmen sein (siehe die beigefügten Template „Überblick über alle Sanierungsmassnahmen“ und Template „Detaillierte Beschreibung einer einzelnen Sanierungsmassnahme“). Massnahmen, die in Erwägung gezogen aber verworfen wurden, oder für die keine fundierte Schätzung ihres Umfangs und Zeitrahmens möglich ist, sollten entsprechend gekennzeichnet oder gesondert ausgewiesen werden.

Darüber hinaus sollte das Institut zu jeder Massnahme folgende Analysen vorlegen:

1. Auswirkungsanalyse;
2. Analyse der Durchführbarkeit;
3. Analyse des erwarteten Zeitrahmens für die Umsetzung und Wirkung jeder einzelnen Sanierungsmassnahme;

Die Auswirkungsanalyse unter Punkt 1 soll folgendes umfassen:

- finanzielle und operative Auswirkungen: Die Auswirkungen sollten sowohl unter normalen Bedingungen als auch in verschiedenen Stressszenarien beurteilt werden. Auswirkungen auf die zur Gruppe gehörenden wesentlichen Tochtergesellschaften oder wesentlichen Zweigstellen, die von der Sanierungsmassnahme betroffen oder in deren Umsetzung eingebunden sein könnten, sollten in dem Sanierungsplan klar ausgewiesen werden. Für jede Sanierungsmassnahme sollte insbesondere die Auswirkung auf folgende Komponenten beurteilt werden:
 - Kapital;
 - Liquidität (gegliedert nach Fristigkeit);
 - Profitabilität;
 - risikogewichtete Aktiva;
 - Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb;
- externe Auswirkungen: Auswirkungen auf die vom Institut wahrgenommenen kritischen Funktionen sowie auf andere Marktteilnehmer (z. B. Kunden, Angestellte, Geschäftspartner, Aktionäre, andere Anteilseigner).

Die Auswirkungsanalyse sollte eine aussagekräftige Darstellung der Bewertungsannahmen und aller anderen getroffenen Annahmen enthalten. Insbesondere sollte die Art und Weise der Ermittlung des Werts (betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden²) und der Marktfähigkeit der wichtigsten Geschäftszweige, Funktionen und Aktiva des Instituts, sowie die Methoden der Rechnungslegung³ detailliert dargestellt werden. Im Falle bereits in der Vergangenheit umgesetzter Sanierungsmassnahmen, sind die historischen Erfahrungen quantitativ (z.B. angewandte Haircuts) und qualitativ (operative Erfahrungswerte) jedenfalls darzulegen.

Die Analyse der Durchführbarkeit unter Punkt 2 soll folgendes umfassen:

- Für jede Sanierungsmassnahme eine Risikoeinschätzung hinsichtlich der Durchführbarkeit. Dazu zählen einerseits die Risiken, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann (Durchführbarkeit), und andererseits die Risiken, die sich aus ihrer Umsetzung ergeben (systemische Auswirkungen);
- Eine detaillierte Analyse und Beschreibung der einzelnen Hindernisse, die einer effektiven und zeitnahen Umsetzung des Sanierungsplans im Wege stehen. In diesem Zusammenhang sollten zumindest rechtliche, operative und finanzielle Risiken sowie Geschäfts- und Reputationsrisiken berücksichtigt werden. Eine Matrix sollte die wechselseitigen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen darstellen;
- Ein Gruppensanierungsplan hat eine Analyse potenzieller Hindernisse für die effektive Umsetzung jeder einzelnen Sanierungsmassnahme zu enthalten, die sich aus der Struktur der Gruppe oder aus gruppeninternen Vereinbarungen ergeben. In dieser Analyse sollte auch angegeben werden, ob wesentliche praktische oder rechtliche Hindernisse einer unverzüglichen Kapitalübertragung oder Kapitalrückzahlung, sowie der Transferierbarkeit der Liquidität im Bedarfsfall im Wege stehen;

² bspw. Abzinsung von künftigen Zahlungsströmen oder Anwendung von Multiplikator-Verfahren von gleichartigen Kapitalmarkttransaktionen

³ PGR/IFRS/ Buchwerte, Marktwerte

- Sinnvoll ist eine Darstellung der geschätzten Erfolgsquote auf einer Skala im Normalfall und in den Belastungsszenarien. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob die Massnahme von Handlungen/Zustimmungserfordernissen Dritter abhängig ist;
- Es ist der interne Prozess für den Fall, dass die Sanierungsmassnahme umgesetzt werden muss, unter Berücksichtigung des Massnahmenplans, des Zeitplans und der notwendigen Entscheidungen und der beteiligten Mitarbeiter und Abteilungen zu skizzieren. Ist kein fixer Zeitplan vorgesehen, können geschätzte Zeiträume mit Angabe der entsprechenden Faktoren, die diese bestimmen, angeführt werden;
- Die Vorbereitungsmaßnahmen, um die Erfolgchancen bestimmter Massnahmen zu erhöhen, sollten dargestellt werden. Diese Massnahmen sind im Projektplan der Vorbereitungsmaßnahmen aufzunehmen;
- Jeder Sanierungsmassnahme sollte ein operativer Notfallplan beigefügt werden, in dem erklärt wird, wie der laufende Geschäftsbetrieb bei Umsetzung der Sanierungsmassnahme während der Sanierungsphase aufrechterhalten werden kann. Dieser Plan sollte zumindest eine Analyse des internen Betriebs (z. B. IT-Systeme, Lieferanten, Personalwesen) und des Zugangs des Instituts oder der Gruppe zu Marktinfrastrukturen (d. h. Clearing- und Abwicklungssysteme, Zahlungssysteme) enthalten. Der operative Notfallplan sollte insbesondere Folgendes umfassen:
 - jegliche Vereinbarungen und Massnahmen, die für einen ununterbrochenen Zugang zu den relevanten Finanzmarktinfrastrukturen notwendig sind;
 - bei Sanierungsmassnahmen, die das Herauslösen einer juristischen Person aus der Gruppe vorsehen, ist darzulegen, wie die Tochtergesellschaften oder Zweigstellen ausserhalb der Gruppe ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten kann;
 - jegliche Vereinbarungen und Massnahmen, die für die lückenlose Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Instituts oder der Gruppe notwendig sind (einschliesslich Infrastruktur und IT-Dienste).

Die Bewertung der Erfolgsaussichten jeder Handlungsoption kann vereinfachend auf Basis einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, niedrig) oder mittels Ampelsystem (grün, gelb, rot) angegeben werden, wobei jeweils eine entsprechende Begründung zu geben ist.

In diesem Teil des Sanierungsplans sollte das Template „Überblick über alle Sanierungsmassnahmen“ und das Template „Detaillierte Beschreibung einer einzelnen Sanierungsmassnahme“ beigelegt werden. In diesen sind zu jeder einzelnen Sanierungsmassnahme der Prozess, die Auswirkungen (ggfs. Korridore), der zur Umsetzung verfügbare Zeitrahmen, die Frist bis zum Greifen der Massnahmen sowie potenzielle Hindernisse bei der Umsetzung darzustellen. Darüber hinaus ist der Zeitplan für die Umsetzung der jeweiligen Handlungsoption darzustellen. Ferner sollte ein Überblick über all jene Sanierungsmassnahmen angegeben werden, die zwar in Erwägung gezogen, letztlich aber verworfen wurden (einschliesslich einer entsprechenden Begründung).

4.6 Definition von Szenarien

Die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsmassnahmen ist anhand von Szenarien unter stilisierten Stressbedingungen zu untersuchen. Die Belastungsszenarien haben sich an den Risikotreibern des Instituts zu orientieren, wobei die zugrunde liegenden Annahmen genau zu erläutern sind.

Die Bandbreite an Szenarien soll – vorbehaltlich der Anwendung von Proportionalitätsüberlegungen gemäss Art. 3 SAV – mindestens zwei bis vier Szenarien umfassen.

Jedes Szenario ist so auszugestalten, dass jedenfalls eine regulatorische Schwelle durchbrochen wird. Die bloße Unterschreitung eines Sanierungsindikators ist nicht ausreichend.

Insgesamt sollen mindestens die folgenden Szenarien berücksichtigt werden, wobei jeweils auch der Zeitfaktor – sowohl plötzlich eintretende als auch langsam eintretende Entwicklungen – einzu-
beziehen ist:

- systemischer Schock;
- idiosynkratischer Schock;
- eine Kombination aus idiosynkratischem und systemischem Schock.

Eines der obigen drei Szenarien sollte jedenfalls als langsam eintretender Schock konzipiert werden und eines jedenfalls als rasch eintretender Schock.

Daneben sollten auch folgende Szenarien ab der Berichtsperiode 2019 **zusätzlich** in Erwägung gezogen werden:

1. Plötzlicher Wegfall der bedeutendsten Korrespondenzbankbeziehung (idiosynkratischer Schock);
2. Schwere (erfolgreiche) Cyberattacke gegen das Institut oder die Bankengruppe (idiosynkratischer Schock);
3. Einlagensicherungsfall bei einem Mitgliedinstitut (kombiniertes Szenario: Zumindest Simulation Nachschusspflichten gegenüber Sicherungssystem und Auswirkungen auf den Finanzplatz; ggf. unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Sachverhalte).

Die FMA erwartet, dass diese zusätzlichen Szenarien von den Instituten wie folgt im Sanierungsplan berücksichtigt werden:

Kategorie laut Art. 3 SAV	Mindestanzahl der zusätzlichen Szenarien
1	1 (wahlweise Szenario 1, 2 oder 3)
2	1 (wahlweise Szenario 1, 2 oder 3)
3	2 (wahlweise Szenario 1, 2 und/oder 3)

Die Szenarien sind in allen Fällen so zu konzipieren, dass durch deren Anwendung ernste negative Auswirkungen auf das Institut zu erwarten sind (Durchbrechung regulatorischer Schwellen) und damit verbunden eine (zeitnahe) Implementierung der Sanierungsmassnahmen zwingend notwendig wird, um den Ausfall des Instituts oder der Gruppe zu verhindern. Reverse Stresstests können als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Szenarien sinnvoll sein.

Das Institut sollte eine Einschätzung der Auswirkungen zu jedem der folgenden Szenarien vornehmen hinsichtlich:

- Solvabilität (Kapital und risikogewichtete Aktiva);
- Liquidität und Refinanzierung (kurzfristig sowie mittel- bis langfristig);
- Risikoprofil;

- Rentabilität;
- Geschäftsbereiche;
- Reputation.

Dieser Teil des Sanierungsplans sollte mit dem Template „**Überblick über ein Szenario**“ ergänzt werden. Dieses sieht eine Beschreibung der Szenarien und eine Darstellung der Auswirkungen derselben auf die Schlüsselparameter im Zeitverlauf vor.

Die FMA behält sich vor, einzelnen Instituten bestimmte Belastungsszenarien vorzugeben, die sich auf das Institut, Unternehmen, die der Finanzgruppe angehören, und die gesamte Finanzgruppe beziehen können.

4.7 Spezifische Sanierungsmassnahmen

Das Institut muss in jedem Szenario angemessene Sanierungsmassnahmen festlegen und diese im Sanierungsplan erläutern. Das heisst, das Institut soll untersuchen, welche Sanierungsmassnahmen in einem bestimmten Szenario zur Anwendung kommen könnten. Im Rahmen dieser Analyse sollen die potenziellen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen, deren Durchführbarkeit (einschliesslich möglicher Probleme bei der Umsetzung) und der für die Umsetzung erforderliche Zeitrahmen im konkreten Szenario angegeben werden. Auf Basis dessen soll das Institut oder das Mutterinstitut seine gesamthafte Sanierungskapazität beurteilen, d.h. das Ausmass, in dem das Institut oder die Gruppe in verschiedenen Krisensituationen mithilfe der Sanierungsmassnahmen wirtschaftlich bestehen kann.

Für eine gesamthafte Betrachtung und Einschätzung der Sanierungsmassnahmen sollte der Sanierungsplan eine Matrix beinhalten, die zumindest

- eine Priorisierung der Sanierungsmassnahmen;
- eine erwartete Erfolgsrate für jede Sanierungsmassnahme;
- sowie eine eindeutige Quantifizierung der Auswirkung beinhaltet.

Dieser Teil sollte mit Excel-Templates ergänzt werden: Im Template „**Aktivierte Sanierungsmassnahmen für ein Szenario**“ sind die **spezifischen** (zahlenmässigen) Anpassungen, die gegebenenfalls bei jeder Massnahme hinsichtlich eines Szenarios vorgenommen werden müssen, anzugeben. Für jedes Szenario soll ein Template ausgefüllt werden. Im Template „**Effekte der Sanierungsmassnahmen für ein Szenario**“ sind für jedes gewählte Szenario die **entsprechenden anwendbaren** Sanierungsmassnahmen und ihre aggregierten Auswirkungen im Zeitverlauf anzugeben. Die primäre Frage dabei ist, ob die gewählten Massnahmen die Bewältigung der Krise ermöglichen. Dabei sollen in jedem einzelnen Szenario die Auswirkungen auf die erwähnten Indikatoren/Ratios im Lauf der nächsten drei Jahre dargestellt werden. Anschliessend soll das Institut darstellen, in welchem Jahr die gewählten Sanierungsmassnahmen (gemäss Template) in den einzelnen Szenarien gestartet werden sollen. Die Auswirkungen der gewählten Sanierungsmassnahmen innerhalb des angegebenen Zeitrahmens sind im Anschluss aufzuzeigen.

4.8 Kommunikations- und Informationsplan

Das Institut hat einen Plan zur internen sowie zur externen Kommunikation mit einer Darstellung der wichtigsten Massnahmen im Sanierungsfall vorzulegen. Der interne Kommunikationsplan, der sich an Führungskräfte, Personal etc. richtet, soll insbesondere Wege einer direkten Kommunikati-

on mit den von den Sanierungsmassnahmen besonders betroffenen Einheiten (z. B. Einheiten, die veräussert werden könnten) darlegen.

Die externe Kommunikation richtet sich je nach Fall an Aktionäre, Kunden, Aufsichtsbehörden, Einlagensicherungssystem, Geschäftspartner, Finanzmärkte, Finanzinvestoren, Marktinfrastrukturen, Einleger und die Öffentlichkeit.

Der Sanierungsplan soll eine Analyse beinhalten, die darlegt, wie der Kommunikations- und Offenlegungsplan für jede Sanierungsmassnahme in einer Sanierungsphase umgesetzt wird. Dazu zählt auch eine Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzstabilität im Allgemeinen. Gegebenenfalls soll ausserdem erläutert werden, wie bei Bedarf zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden können

4.9 Informationsmanagement

Es ist darzulegen, wie innerhalb des Instituts/der Gruppe sichergestellt wird, dass bei der Entscheidungsfindung im Krisenfall die benötigten Informationen für eine allfällige Implementierung des Sanierungsplanes innerhalb kürzester Zeit verfügbar sind. Für jede Sanierungsmassnahme ist daher der jeweilige Informationsbedarf und die Fähigkeit einer zeitnahen Informationsbereitstellung nachzuweisen.

Ferner hat das Institut darzulegen, wie es in einer Krisensituation die, für die Behörden zur Einschätzung der Lage notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung stellen kann. Zu diesen Informationen zählen z.B. aktuelle gruppeninterne Forderungen über gruppeninterne Garantien und Kredite, aktuelle Transaktionen auf Back-to-back-Basis, aktuelle Volumina liquider Aktiva beim Mutterinstitut und bei Tochtergesellschaften, ausserbilanzielle Geschäfte, die aktuell grössten Forderungen des Instituts gegenüber anderen Finanzinstituten und Unternehmen.

Mögliche Themen im Bereich Informationsmanagement:

- Datenquellen;
- Datenqualitätssicherung;
- automatische vs. manuelle Schnittstellen;
- zur Datenpflege notwendige Prozesse.

4.10 Vorbereitungsmaßnahmen und laufende Verbesserungen des Sanierungsplans

Der Sanierungsplan sollte auch einen Projektplan für Vorbereitungsmaßnahmen und die Beseitigung von Hindernissen enthalten, die das Institut als Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Sanierungsplans bzw. die Verbesserung seiner Wirksamkeit als notwendig erachtet oder zu ergreifen plant. Dazu zählen insbesondere die Massnahmen, mit deren Hilfe eine zeitnahe Rekapitalisierung gewährleistet werden sollen.

Die im Zuge der Erstellung des Sanierungsplans festgestellten Hindernisse sollen ebenso angeführt werden wie die Schritte, die zur Beseitigung dieser Defizite ergriffen werden, bzw. die dafür notwendigen Vorbereitungen. Der Sanierungsplan muss mit den betroffenen Organisationseinheiten abgestimmt sein.

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen zählen beispielsweise

- die Vorbereitung von Entscheidungen durch die zuständigen Stellen (Verwaltungsrat, Risikoausschuss) hinsichtlich der Umsetzung spezifischer Sanierungsmassnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen um Verzögerungen zu minimieren);
- die Vorbereitung um die etwaige Veräusserung von Vermögenswerten oder Geschäftszweigen innerhalb eines für die Wiederherstellung der finanziellen Solidität angemessenen Zeitraums zu erleichtern;
- die zeitgerechte Sicherstellung von Ressourcen (z. B. Personal, IT, einschliesslich Datenquellen und Informationsprozesse);
- die Beseitigung von Schwachstellen in Prozessen, Governance, Organisationsstrukturen, Schulungen, etc.

4.11 Anhang

4.11.1 Vorzulegende Dokumente

Der FMA sind zusätzlich zum Sanierungsplan folgende Dokumente bei Übermittlung des Sanierungsplanes zu dem im SAV vorgesehenen Zeitpunkt einzureichen:

- sämtliche Unterlagen, auf die im Plan Bezug genommen wird (z.B. interne Vorgaben, Prozessbeschreibungen, etc.);
- ausgefüllte Excel-Templates;
- PowerPoint-Präsentation (Information an Verwaltungsrat);
- Excel-Datei, die die vorbereitenden Massnahmen, einschliesslich Schritte, Zuständigkeiten, Zeitrahmen, Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schritten beinhaltet;
- Festnetz- und Mobiltelefonnummern, sowie die E-Mail Adressen jener zuständigen Personen, die zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan kontaktiert werden können.

4.11.2 Schlussbemerkung

Die zusätzlichen Dokumente zum Sanierungsplan (ausser die Excel-Templates) sind der FMA jedenfalls bei der ersten Einreichung des Sanierungsplans und bei Änderungen einzureichen.

5. Gruppenspezifische Vorgaben

Der Gruppensanierungsplan hat sich auf die gesamte Gruppe gemäss dem Konsolidierungskreis nach Art 18 CRR zu beziehen. Dies erfordert, dass der Sanierungsplan neben dem Institut selbst auch wesentliche Tochtergesellschaften und Zweigstellen, insbesondere inländische nachgeordnete potentiell systemgefährdende Tochtergesellschaften und Zweigstellen, einbezieht. Im Folgenden werden spezifische Punkte, die in Gruppensanierungsplänen enthalten sein müssen, aufgelistet:

5.1 Unternehmensstruktur

Eine Bankengruppe hat seine Unternehmensstruktur durch eine detaillierte Beschreibung der Aufbauorganisation sowie durch ein Organigramm im Sanierungsplan darzulegen. Das Organigramm soll auch Beteiligungsquoten und den Hinweis auf bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge darstellen und mindestens die wesentlichen Tochtergesellschaften und Zweigstellen enthalten.

Bei der Erhebung der Wesentlichkeit von Tochtergesellschaften und Zweigstellen sollen zumindest folgende Faktoren (absolut und in % der Gruppe) berücksichtigt werden:

Quantitative Faktoren:

- Bilanzsumme
- RWA
- Konzerngewinn
- FTE
- AuM

Qualitative Faktoren:

- kritische Funktionen
- Lizenzen (zusätzlich zur Bankenlizenz)
- Vernetzungen/Verflechtungen
- Systemrelevanz

Dabei ist von einer wesentlichen Tochtergesellschaft und Zweigstelle jedenfalls auszugehen, wenn zumindest zwei quantitative oder ein quantitativer sowie ein qualitativer Faktor erfüllt sind. Die Schwelle für das Erreichen eines quantitativen Faktors bei einer Tochtergesellschaft und Zweigstelle sollte bei einem Anteil von 5 % der gesamten Bankengruppe liegen. In Ausnahmefällen kann im Sanierungsplan von der Schwelle abgewichen werden. Dazu bedarf es einer ausführlichen Begründung und einer Vorabinformation der FMA.

5.2 Vernetzung/Verflechtung

Eine Bankengruppe hat die wesentlichen gruppeninternen Vernetzungen der wesentlichen Tochtergesellschaften und Zweigstellen darzustellen. Dies schliesst ökonomische, rechtliche, organisatorische und operationale Vernetzungen innerhalb der Gruppe ein. Gruppeninterne Vernetzung bezeichnet die wechselseitige Abhängigkeit einzelner Tochtergesellschaften und Zweigstellen untereinander und im Verhältnis zum Institut sowie umgekehrt die Abhängigkeiten des Instituts von den einzelnen Tochtergesellschaften und Zweigstellen.

5.3 Kommunikation

Eine Bankengruppe hat ein detailliertes internes und externes Kommunikationskonzept für die Umsetzung der Handlungsoptionen für den Krisenfall zu erstellen. Das Kommunikationskonzept bei Bankengruppen hat zusätzlich zumindest folgende Aspekte zu enthalten:

- Kommunikation an Tochtergesellschaften und Zweigstellen
- Kommunikation an weitere Aufsichtsbehörden
- Kommunikation an Einlagensicherungssysteme

5.4 Einbezug von Tochtergesellschaften und signifikante Zweigstellen

Wesentliche Tochtergesellschaften und signifikante Zweigstellen sind im Gruppensanierungsplan ausdrücklich zu inkludieren bzw. in einem jeweils eigenen Kapitel/Abschnitt zu beschreiben. Das Kapitel bzw. der Abschnitt sollte in englischer Sprache verfasst werden, wenn die Amtssprache der ausländischen Aufsichtsbehörden nicht Deutsch ist. Es ist jedenfalls zu überprüfen und auszuführen, ob die wesentliche Tochtergesellschaft oder signifikante Zweigstelle eigene Indikatoren benötigt. Bei Tochtergesellschaften, die für die Gruppe von erhöhter Bedeutung sind, erwartet sich die FMA in jedem Fall die Darstellung eines eigenen Indikatorensets auf Einzelebene.

Die Pflicht zur Erstellung eines eigenen Kapitels/Abschnitts im Gruppensanierungsplan entfällt, wenn für eine Tochtergesellschaft oder Zweigstelle selbst ein Sanierungsplan auf Einzelbasis erstellt wird. Sollte ein separater Sanierungsplan vorliegen, ist dieser im Anhang des Gruppensanierungsplans anzufügen.

6. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz vom 4. November 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, SAG)
- Verordnung vom 13. Dezember 2016 zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Sanierungs- und Abwicklungsverordnung, SAV)
- Delegierte Verordnung 2016/1075: Commission Delegated Regulation specifying the content of recovery plans, resolution plans and group resolution plans, the minimum criteria that the competent authority is to assess as regards recovery plans and group recovery plans, the conditions for group financial support, the requirements for independent valuers, the contractual recognition of write-down and conversion powers, the procedures and contents of notification requirements and of notice of suspension and the operational functioning of the resolution college.
- Durchführungsverordnung 2016/962: Commission Implementing Regulation (EU) 2016/962 of 16 June 2016 laying down implementing technical standards with regard to the uniform formats, templates and definitions for the identification and transmission of information by competent authorities and resolution authorities to the European Banking Authority according to Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council.
- EBA/GL/2015/16: Guidelines on the application of simplified obligations under Article 4(5) of Directive 2014/59/EU
- EBA/GL/2015/02: Guidelines on the minimum list of qualitative and quantitative recovery plan indicators
- EBA/GL/2014/06: Guidelines on the range of scenarios to be used in recovery plans

7. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit 31.12.2018 in Kraft

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Abteilung Aufsicht
Bereich Banken

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li